Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,600
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Zustellerung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 317. **Mittwoch** den 12. November 1884. **78. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere mehrfach in den „Leipziger Nachrichten" und dem „Leipziger Tageblatt" abgedruckte Bekanntmachung vom 29. August 1883, die Umnumerirung der Straßen betreffend, geben wir hiermit bekannt, daß der Beginn dieser Numerirung nicht schon zu Anfang des Jahres 1885, sondern erst vom 1. April 1885 an stattfinden wird, im Uebrigen aber es bei der oben angezogenen Bekanntmachung sein Bewenden hat.

Leipzig, am 6. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gringmuth, Ass.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Königlichen Ministerium des Innern zu Dresden vom 24. October cr. fordern wir **die den Hufbeschlag in hiesiger Stadt ausübenden Schmiede,** welche sich einer der in §. 1 der zur Ausführung des Gesetzes vom 16. April 1884, die gewerbsmäßige Ausübung des Hufbeschlages betreffend, unter dem 17. April desselben Jahres erlassenen Verordnung gedachten Prüfungen unterworfen haben, hierdurch auf, uns schleunigst anzuzeigen, ob sie als **geprüfte Hufbeschlagmeister Diplom erhalten haben** oder **von der landständischen Commission** in der **Oberlausitz prämiirt** worden sind, damit Name und Wohnort öffentlich bekannt gemacht werden können.

Die betreffenden Unterlagen sind im Stadthause, Obstmarkt Nr. 3, II. Etage, Zimmer Nr. 115 einzureichen.

Leipzig, den 4. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichorius.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten haben wir beschlossen, die Nordseite der **Johannisgasse** auf deren Strecke **vom Augustusplatz bis zur Nürnberger Straße nach Maßgabe des Planes Nr. 1357/2819** bis auf 14 m und ohne Verbrechung der Ecken zu verbreitern, und bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gedachte Plan **vier** Wochen lang zu Jedermanns Einsicht auf unserem Bauamte (Tiefbauabtheilung, Zimmer 14) ausgelegt ist, sowie daß Widersprüche gegen jene Straßenverbreiterung bei deren Verlust binnen vierwöchentlicher, vom Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Bekanntmachung in den „Leipziger Nachrichten" ab zu berechnender Frist schriftlich bei uns anzubringen sind.

Leipzig, den 7. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wünsch, Ass.

Versteigerung zweier Bauplätze an der Harkort- und Lampe-Straße.

Die beiden der Stadtgemeinde gehörigen Bauplätze des betr. Parcellirungsplanes

Bauplatz A an der Harkortstraße von 337.95 qm
Bauplatz B an der Lampe- und Harkortstraße excl. Ecke von 753.59 qm } Flächengehalt

sollen

Freitag, den 14. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Saale der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 29, 2. Etage, **zum Verkaufe versteigert** werden.

Der Versteigerungstermin wird pünctlich zur angegebenen Stunde eröffnet und die Versteigerung bezügl. eines jeden der **einzeln nach einander** ausgebotenen Bauplätze geschlossen werden, wenn darauf nach dreimaligem Ausrufe kein weiteres Gebot mehr erfolgt.

Die Versteigerungsbedingungen nebst Parcellirungsplan liegen auf dem Rathhaussaale, 1. Etage, zur Einsichtnahme aus und sind Exemplare davon ebendaselbst in der Specialcasse I, Zimmer Nr. 2, für 1 ₰ zu erhalten.

Leipzig, den 24. October 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Cerutti.

Bekanntmachung.

An den hiesigen Volksschulen sind nächste Ostern **18 provisorische Lehrerstellen** zu besetzen, mit denen ein jährlicher Gehalt von je 1500 ℳ verbunden ist.

Bewerber, welche die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben oder bis Ende des Jahres zu bestehen gedenken, wollen Gesuche und Zeugnisse bis Ende dieses Monates bei uns einreichen.

Leipzig, am 4. November 1884.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Dr. Panitz. Lehnert.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Armenamte sollen im Stadthause allhier (Eingang Mühlgasse Nr. 7)

Donnerstag, den 13. November 1884, Vormittags von 9 Uhr an

eine **Partie getragene Kleidungsstücke,** Möbel, Haus- und Küchengeräthe, Betten u. dgl. m. meistbietend versteigert werden.

Leipzig, den 8. November 1884.

Das Armenamt.
Ludwig-Wolf. Jungbähnel.

Weiden-Auction.

Montag, den 17. November c., sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere Connewitz

ca. **1500 Bund einjährige Korbweiden,**
300 „ zweijährige dergl. und
200 „ Rebtergerten und **Faschinenholz**

unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen und gegen **sofortige Bezahlung** nach dem Zuschlage an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: am Streitteiche bei Connewitz.

Leipzig, am 7. November 1884.

Des Raths Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 10. Februar 1870 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kirchenvorstand der Matthäikirchenparochie, nach stattgehabter Constituirung, aus folgenden Mitgliedern besteht:

1) Herrn D. theol. und phil. **Carl Ehers,** Pfarrer, Vorsitzender, Pfaffendorfer Straße 1,
2) „ **Otto Heller,** Reichsbankdirector, stellvertretender Vorsitzender Lortzingstraße 1,
3) „ **Albin Ackermann-Teubner,** Buchhändler, Buchdruckerei- und Rittergutsbesitzer, Lortzingstraße 11,
4) „ **Fr. Emil Bärwinkel,** Justizrath und Rechtsanwalt, Auenstraße 2,
5) „ **Wilhelm Todel,** Consul und Kaufmann, Leibnizstr. 17,
6) „ **Robert Wilhelm Frenkel,** Justizrath und Rechtsanwalt, Frankfurter Straße 51,
7) „ **H. T. Fritzsche** sen., Kaufmann, Pfaffendorfer Str. 27,
8) „ Dr. jur. **Otto Grunder,** Regierungsrath, Frankfurter Straße 51,
9) „ Dr. phil. **Georg Merbach,** Licent. theol. und Archidiakonus, Promenadenstraße 8,
10) „ **Moriz Pahlenz,** Stadtrath und Kaufmann, Leipzigstraße 2,
11) „ **Richard Richter,** Professor, Rector des Königl. Gymnasiums, Partheistraße 1,
12) „ **C. Adolf Rudolph,** Klempnermeister, Thomasstraße 5,
13) „ **C. G. Schmidt-Zöllmann,** Stadtrath und Kaufmann, Zöllnerstraße 6,
14) „ **Julius Schwartze,** Schlossermeister, Neukirchhof 35,
15) „ **Joh. G. Frdr. Ulrich,** Stadtrath und Maurermeister, Pfaffendorfer Straße 18.

Leipzig, am 10. November 1884.

Der Kirchenvorstand zu St. Matthaei.
D. Ehers.

Auction.

Im Auctionslocale des Königlichen Amtsgerichts hier sollen

Donnerstag, den 13. November d. J., Vormittags 9 Uhr

eine Partie Mobiliar, darunter Schreibsecretaire, Sopha, Tische, Stühle, Spiegel, Kleiderschränke, Waschtische, 1 Verticoni, 1 Bücherschrank, 1 Spieltisch, 1 Bettstelle, 1 Stahlfedermatratze und 1 Regulator, ferner 1 Pferd, brauner Wallach, 1 Halbchaise, 1 Bohrmaschine, 1 Biegemaschine, 1 Richtplatte, 1 Amboß, 8 Wagenfedern, 1 Bierfaß, sowie 1 Pianino und 2 Damenmäntel und verschiedene andere Gegenstände meistbietend gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 10. November 1884.

Handtrag, Gerichtsvollzieher.

Freiwillige Versteigerung.

Erbtheilungshalber sollen

den 27. November 1884, Vormittags 10 Uhr,

die zu dem Nachlasse des Bauers und Mühlenmachers **Friedrich Moriz Geißler** in Lausigk gehörigen Grundstücke:

1) das Haus Fol. 215 und
2) das Feld Fol. 443 des Grund- und Hypothekenbuchs für Lausigk,

von welchen das unter 1 auf 14,000 ℳ und das unter 2 auf 225 ℳ gerichtlich gewürdert worden ist, getrennt versteigert werden, was unter Verweisung auf den im Gasthof „zum Engel" in Lausigk ausgehängten Anschlag und mit dem Bemerken, daß in dem Hause seit 25 Jahren ein Mützenmacher-, Beutler-, Kürschner- und Hutgeschäft betrieben worden ist, bekannt gemacht wird.

Borna, den 30. October 1884.

Das Königliche Amtsgericht.
In Stellvertretung:
Dr. Weinicke. Lipsch.

Nichtamtlicher Theil.

Russische Armeezustände.

* Der kürzlich in Petersburg stattgefundene Hochverrathsproceß, der, wie erinnerlich, selbst mehrere Officiere der Armee und Marine der Theilnahme an revolutionairen Anschlägen überwies und mit der Hinrichtung zweier Officiere, der Lieutenants Baron Stromberg und Rogatschew, endigte, hat die öffentliche Aufmerksamkeit in Rußland und wohl auch im Auslande in erhöhtem Maße der russischen Armee zugewendet, deren Geist, Bestrebungen und Zustände für die Sicherheit des Staates seit je wenig zuverlässig gewesen zu sein pflegen.

Auch der Führer der altrussischen Partei, Herr Katkow, sah sich in seiner „Moskowskija Wjedomosti" veranlaßt, auf die Gefahr der revolutionairen Verzweigungen in der Armee hinzuweisen, wobei das genannte Moskauer Blatt freilich zu Rathschlägen und Schlüssen gelangt, die mit den Ursachen des im Officiercorps herrschenden bedenklichen Geistes wenig oder nichts zu thun haben. Herr Katkow vermeidet es beispielsweise absichtlich an der Hand der Geschichte darauf hinzuweisen, daß seit jeher die russische Armee allerlei Verschwörungen und hochverrätherischen Anschlägen zugänglich gewesen, deren Entstehung fast ausschließlich auf das Officiercorps der Armee zurückzuführen ist. Mit einem Worte, von dem alten blutigen Strelitzen-Aufstand zieht sich bis zur Gegenwart ein langer rother Faden durch die Armee des Zarenreichs, der am deutlichsten beweist, wie fragwürdig und bedenklich die Zustände und politischen Strömungen selbst im Heere sind, das doch vor Allem berufen wäre, Kaiser und Reich zu schützen.

Alle diese schwerwiegenden geschichtlichen Thatsachen läßt Herr Katkow in seinen Betrachtungen über das Vorhandensein des revolutionairen Geistes im russischen Officiercorps völlig unberücksichtigt. Er thut dies wahrscheinlich aus zweierlei Gründen: erstens der russischen Censurverhältnisse wegen und zweitens, um nicht mit seinem eigenen altrussischen Standpunct in Conflict zu gerathen. In dieser Verlegenheit hat Katkow die gegenwärtigen revolutionairen Strömungen in der russischen Armee in einer Weise zu begründen versucht, die nicht allein völlig hinfällig, sondern geradezu gewaltsam herbeigeholt ist.

Er beruft sich nämlich zu behaupten, daß auch in den russischen Militairschulen „nicht Alles in guter Ordnung" sei und es hohe Zeit wäre, diesen Anstalten in politischer Beziehung eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Diese einleitende Bemerkung mag wohl zutreffen, aber noch gewisser ist jedenfalls die Thatsache, daß nicht allein in den russischen Militairschulen, sondern in ganz Rußland „nicht Alles in guter Ordnung" ist.

Als völlig hinfällig muß aber die Annahme bezeichnet werden, daß der bedenkliche politische Geist in den russischen Militairschulen nur aus dem Grunde entstehe, weil die „äußerst gering bemessenen Pensions- und Erziehungskosten in jene Schulen viele Elemente führten, die ihnen besser fern geblieben wären." — Dieser Satz Katkow's ist, wenigstens nach westeuropäischen Begriffen, geradezu unverständlich, ja unsinnig. Er scheint die sonderbare Logik verfechten zu wollen, daß, um den revolutionairen Geist in den russischen Militairschulen zu bannen, in diese nur Söhne reicher Eltern gegen hohe Pensions- und Erziehungskosten aufgenommen werden sollen. Das ist in der That ein höchst drolliger Vorschlag, der nur von der altrussischen Beschränktheit Katkow's ausgehen konnte, die nicht selten in den „Moskowskija Wjedomosti" wirklich ganz Verblüffendes leistet. Weiß denn der komische Patron jenes Blattes nicht, daß in den Militairschulen Westeuropas, beispielsweise in denen Deutschlands, sehr viele Söhne nur wenig bemittelter Officiere gegen geringe Pensions- und Erziehungskosten Aufnahme finden, ohne daß sich deshalb in den deutschen Militairschulen ein bedenklicher politischer Geist, geschweige ein revolutionairer, manifestirt? Wenn Herr Katkow wirklich in dem Wahne befangen wäre, daß die revolutionären Ideen in den russischen Militairschulen nur durch die Aufnahme von Söhnen reicher Eltern gegen hohe Erziehungskosten auszumerzen seien, so müßten wir ihm empfehlen, in der Geschichte Rußlands die Namenslisten der verschiedenen Verschwörer, Attentäter und Umsturzmänner nachzulesen. Er würde sich alsdann überzeugen, daß eine große Zahl der letzteren nicht allein aus der Armee, sondern gleichzeitig aus den vornehmsten, reichsten Gesellschaftskreisen Rußlands hervorgegangen ist.

Nein, Herr Katkow, die „niedern Pensions- und Erziehungskosten" in Ihren Militairschulen bringen Rußland und seiner Armee keinerlei Gefahr. Das Uebel ist vielmehr ein ganz allgemeines und für jeden vernünftigen Russen begreifliches, der zu sehen und zu denken vermag.

Wir gehören nicht zu Denen, welche unbedingt glauben, in einem absoluten Staate lasse sich unmöglich gut regieren. Unter gewissen Voraussetzungen kann auch eine absolute Regierung eine wohlgeordnete, gerechte und für die Staatsangehörigen zufriedenstellende sein. Die Geschichte enthält viele solcher Beispiele, aber freilich auch solche, welche beweisen, wie sehr die absolute Regierungsgewalt in schrankenlose Willkür und Mißwirthschaft auszuarten vermag.

Unter diesen letzteren Beispielen steht leider Rußland obenan. Es hat noch keine einzige, im Verhältnisse zu den verschiedenen Zeitperioden aufgeklärte, geordnete und gerechte Regierung besessen, ja die ungeheuerlichste Willkür und Mißwirthschaft haben im Laufe der Jahrhunderte Staat und Volk in einen Zustand versetzt, dessen Folgen bis auf den heutigen Tag entweder ein dumpfes, verzweiflungsvolles Dahinbrüten der Nation oder eine Reihe der denkbar schrecklichsten revolutionairen Racheacte sind. Daraus erklärt sich der sogenannte Nihilismus von selbst.

Unter solchen, ganz unnatürlichen Verhältnissen, die in Europa nicht ihres Gleichen finden, ist es auch kaum überraschend, daß die revolutionairen Bestrebungen auch in der russischen Armee stets Eingang gefunden haben. Geht doch jede Armee selbstverständlich aus den verschiedenen Gesellschaftsschichten eines Staates hervor, welche, wenn sie wie in Rußland von einem so allgemeinen Widerstands- und Auflehnungsgeist gegen die despotische Willkür der Regierung und ihrer gewissenlosen Organe durchdrungen sind, diese bedenkliche Stimmung auch mehr oder minder in die Armee übertragen müssen.

Das sind in kurzen Zügen die wahren Gründe der so unnatürlichen russischen Armeezustände, die erst dann völlig verschwinden dürften, wenn einmal das ganze russische Staatswesen auf modern politischen Grundpfeilern ruhen wird.

Leipzig, 12. November 1884.

* Der Herzog von Cumberland hat unter dem 4. November an die deutschen Fürsten, mit Ausnahme Sr. Majestät des Kaisers, sowie an die freien Städte ein weiteres Circular gerichtet, dessen Wortlaut wir heute vollständig in Nachstehendem wiedergeben:

Euer .... habe Ich Mich beehrt, durch Mein Schreiben vom 18. v. M. den Antritt der Regierung des Mir zugefallenen Herzogthums Braunschweig anzuzeigen, unter Beilegung einer Abschrift des Patentes, mittelst dessen Ich diesen Regierungsantritt rechtsförmlich erklärt habe. Das Patent hatte Ich dem Staatsministerium in Braunschweig zur Contrasignirung und Publication zugesendet.

Aus den in Abschrift beigelegten Actenstücken, einer Erwiderung des Staatsministeriums an Mich de dato 22. v. M., der der darin in Bezug genommenen Kundgebung des preußischen Generalmajors Freiherrn v. Hilgers d. d. 18. v. M. und Meinem Erlasse an das Staatsministerium vom 2. d. M. bitte Ich Euere .... gefälligst entnehmen zu wollen, daß und wiefern es in Braunschweig Anstand gefunden hat, Meinem Auftrag der Contrasignirung und Publication Meines Patents vom 18. October d. J. zu vollziehen und was Ich den Staatsministerium in Braunschweig darauf weiter zu erkennen gegeben habe.

Die Ausübung Meiner Regierung im Herzogthum Braunschweig ist hiernach zur Zeit auf Hindernisse gestoßen.

Das Recht aber Meiner Thronfolge steht nach Landesverfassung und fürstlicher Familienordnung fest und ist von keiner Seite angefochten.

Ebensowenig steht Meiner persönlichen Thronfolgefähigkeit irgend welches rechtliche Bedenken entgegen.

Die Verlegung Meiner Anerkennung und die Hinderung Meiner Regierung als Herzogs von Braunschweig würde daher von Reichs wegen nicht ohne einen Eingriff in die Rechtsordnung, auf welcher das deutsche Reich selbst beruht, möglich sein, einen Eingriff, zu welchem die Reichsverfassung keine Ermächtigung giebt und welcher um so bedeutender und gefährlicher sein würde, als er mit der Beeinträchtigung Meines souverainen Fürstenrechts zugleich das souveraine Recht aller Mitglieder des deutschen Reichs gefährden würde.

Das souveraine Recht und die Unabhängigkeit der Mitglieder des deutschen Reichs ist durch die Reichsverfassung und die Verträge, auf welcher diese Verfassung sich gründet, nur soweit beschränkt, als es in den Verträgen und der Verfassung besonders bestimmt ist. Vergeblich aber würde darin nach einer Bestimmung gesucht werden, welche zu Eingriffen in die nach Landes- und Fürstenrecht des Einzelstaats wohl begründete thatsächliche Erbfolge von Reichs wegen berechtigte. Selbst diejenige Zuständigkeit, welche nach Artikel 76 der Reichsverfassung im Absatz 2 für den Bundesrath und die Reichsgesetzgebung in „Verfassungsstreitigkeiten" begründet ist, trifft vorliegenden Falls nicht zu. Denn zunächst fehlt es schon mit Rücksicht auf den §. 231 der braunschweigischen Landschaftsordnung vom 12. October 1832 an den Voraussetzungen, an welche diese Zuständigkeit des Reichs gebunden ist. Und sodann fallen unter den Begriff der Verfassungsstreitigkeiten nicht auch Streitigkeiten über Thronfolgerecht und Thronfolgefähigkeit, wie auch die Verhandlungen des Reichstages bei Berathung des entsprechenden Artikels der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867 unzweideutig bestätigen.

Was aber noch die Art. 11 und 17 der Reichsverfassung anlangt, so genüge die Einsicht in den Wortlaut dieser Artikel, um zu zeigen, daß auf deren Bestimmungen ein Recht des Reichs zur Entscheidung von Fragen der Erbfolgeordnung oder Erbfolgefähigkeit in den einzelnen Bundesstaaten nicht gegründet werden kann.

Vertrauensvoll gebe Ich Mich der Hoffnung hin, daß jede vom deutschen Reiche ausgehende Hinderung Meiner Thronfolge und Regierung im Herzogthum Braunschweig baldigst werde beseitigt werden und Euere ..... ersuche Ich angelegentlich, bundesfreundlich hierauf hinwirken zu wollen, indem Ich die Versicherung wiederhole Erwiderung bundesfreundlicher Gesinnung gegen alle Mitglieder des Reichs von Meiner Seite wiederhole.

Ich schließe mit dem Ausdruck Meines lebhaften Bedauerns, daß Ich nach der Ablehnung Meines Notificationsschreibens vom 18. d. Mts. seitens Sr. kaiserlichen und königlichen Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preußen leider Bedenken habe tragen müssen, zur Zeit ein diesem entsprechendes Schreiben auch an Allerhöchstdenselben zu richten.

Gmunden, den 4. November 1884.

(u. p.) Ernst August.

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" bringt die folgende bereits telegraphisch ermähnte Kundgebung:

Wenn bisher eine Berufung des Reichstages nicht erfolgt ist, so muß der Grund dafür offenbar darin gesucht werden, daß noch in vielen Kreisen Stichwahlen ausstehen. In Berlin beispielsweise sind die Stichwahlen erst auf den 13. d. Mts. anberaumt, trotzdem das Ergebniß der Hauptwahlen bereits am 1. d. M. festgestellt worden war. In anderen Wahlkreisen sind die Stichwahlen noch weiter hinausgerückt.

Wir können für dieses Hinausschieben keinen Grund absehen. Wohl aber steht demselben unseres Erachtens die gewichtige Erwägung entgegen, daß dadurch die Zusammenberufung des Reichstags verzögert wird.

Nach §. 29 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 ist der Termin für die engere Wahl von dem Wahlcommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl.

Es ist also allerdings mit dem Gesetz vereinbar, daß die Stichwahlen bis zum 15. d. M. hinausgesetzt werden. Dem öffentlichen Interesse hätte es aber mehr entsprochen, wenn die Wahlcommissionen die ihnen offenstehende Frist möglichst abgekürzt hätten.

(Wir stimmen dieser Auffassung des Regierungsblattes durchaus zu.)

* Nicht der 21. oder 25., sondern der 20. November ist für die Eröffnung des Reichstages in Aussicht genommen.

* Dem günstigen Verlaufe der am 15. d. M. zur Regelung der Congo-Frage in Berlin zusammentretenden Conferenz sieht man in eingeweihten Kreisen mit großem Vertrauen entgegen. Die diplomatischen Vorverhandlungen sollen bereits zu einem Ergebnisse geführt haben, welches ein Einverständniß der Conferenzmächte über alle Hauptpuncte mit großer Wahrscheinlichkeit in Aussicht stellt. Auch weiß man, daß die englische Regierung namentlich für den Grundsatz der vollen Freiheit der Schiffahrt für alle Nationen auf dem afrikanischen Strome ein entschiedenes Entgegenkommen bereits bekundet hat. Bezeichnend ist auch, daß der Advocat der Königin, Sir Travers Twiß, welcher der Congo-Frage eine bedeutende publicistische Thätigkeit zugewendet und sich nachdrücklich für die Freiheit der Schiffahrt ausgesprochen hat, während der Dauer der Conferenz sich in Berlin aufhalten wird. Wenn er auch nicht an den Conferenzverhandlungen theilnehmen soll, so wird er doch die englischen Conferenzmitglieder bei seiner Sachkenntniß mit seinem Rathe unterstützen. Die Eröffnung der Conferenz wird voraussichtlich durch den Reichskanzler erfolgen, doch soll es nicht in dessen Absicht liegen, sich an den Verhandlungen regelmäßig zu betheiligen. Zu deutschen Bevollmächtigten sind Graf Hatzfeldt und der Unterstaatssecretair im auswärtigen Amte, Dr. Busch, bestimmt.

* Zur Beseitigung der schwebenden Erbfolgefrage hatte, wie aus Berlin gemeldet wird, der Herzog von Cambridge das Anerbieten gemacht, für den Sohn des Herzogs von Cumberland eine vormundschaftliche Regierung in Braunschweig zu übernehmen, unter der Bedingung, daß er Generalissimus der englischen Armee bleibe und in England seinen Wohnsitz behalten könne. Das Anerbieten ist an maßgebender Stelle in Berlin abgelehnt worden.

* Kaiser Franz Josef übersandte dem Fürsten Bismarck als Andenken an Stierniewice sein lebensgroßes Portrait.

* Die in Aussicht genommene Conferenz zwischen Holland, der Schweiz und den deutschen Rheinuferstaaten betreffs Regelung der Lachsfischerei im Rhein wird voraussichtlich erst nach Schluß der Congo-Conferenz zusammentreten. Während der internationalen Fischerei-Ausstellung wurde bekanntlich von deutschen und schweizer Sachverständigen eine Convention zur Schonung des Rheinlachses entworfen. Holland lehnte die Annahme dieser Convention ab, und es bildete sich eine kleine Verstimmung zwischen dem Haag und Berlin aus, welche nur langsam gewichen ist, jetzt aber unter dem Cabinet Heemskerk soweit verschwand, daß Holland die Theilnahme an einer „Lachs-Conferenz" in Berlin zusagte. Vermuthlich werden diesmal erst während der Berathungen aller Betheiligten die leitenden Grundsätze wegen Schonung des Rheinlachses zu Gunsten sämmtlicher Interessenten gesucht und festgestellt werden. Allerdings sind selbst Fachleute in ihren Anschauungen über die rationellste Art der Schonung nicht ganz einig.

* Allmälig beginnt sich die erste Bestürzung über das Anwachsen der socialdemokratischen Stimmen etwas zu legen und man wird hoffen dürfen, für eine objective Betrachtung des Ereignisses Gehör zu finden. Die radicale Presse ist flink bei der Hand gewesen, dasselbe gegen das Socialistengesetz sowie gegen die socialpolitische Reformgesetzgebung auszubeuten. Wer unparteiisch urtheilt, wird erkennen, daß weder die Nutzlosigkeit des ersteren, noch die Unzweckmäßigkeit der letzteren durch den Wahlausfall bewiesen wird. Wie oft muß es denn noch gesagt werden, daß es die Absicht des Socialistengesetzes gar nicht hat sein können, sei es die Socialdemokratie überhaupt, sei es die ruhige Erörterung socialdemokratischer Forderungen, soweit sie nicht auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind, aus der Welt zu schaffen? Das Gesetz hat die den öffentlichen Frieden unmittelbar gefährdende Agitationsmethode der Socialdemokratie treffen sollen, und daß es diesen Zweck verrichtet hat, das ist für jeden außer Zweifel, der z. B. die letzte Wahlbewegung mit derjenigen von 1873/4 und von 1876/77 vergleicht. Die Wahl socialdemokratischer Reichstagsabgeordneter hat durch das Gesetz in keiner Weise gehindert werden sollen; im Gegentheil, die Wahlfreiheit der Socialdemokraten ist in ihm noch besonders garantirt. Was dann die Wirkung der neuen Socialpolitik des Reiches auf die Wahlen anlangt, so ist zuzugeben, daß die Anerkennung